

Statuten Förderverein Spitex Mittelthurgau

1 Grundlagen

1.1 Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Förderverein Spitex Mittelthurgau» besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Weinfelden.

1.2 Zweck und Aufgaben

Artikel 2

Der Verein fördert und unterstützt die Spitex Mittelthurgau SMT AG ideell und finanziell und entlastet damit den Pflegebetrieb. Er ermöglicht Projekte und Initiativen über den Kernauftrag der Spitex hinaus mit direktem Nutzen für Klienten und deren Angehörige, für Spitex-Mitarbeitende und Lernende selbst.

2 Mitgliedschaft

2.1 Arten und Beitritt

Artikel 3

Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen, Familien sowie Personengesellschaften oder juristische Personen werden.–Die Aufnahme erfolgt durch die erstmalige Bezahlung des Mitgliederbeitrages, der von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird, oder durch Beitrittserklärung.

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, Mitglieder mit besonderen Verdiensten als Ehrenmitglied aufzunehmen.

2.2 Austritt

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres;
- bei Nichtbezahlen des gemahnten Mitgliederbeitrages bis Ende des Kalenderjahres;
- bei Tod des Mitgliedes

2.3 Ausschluss

Artikel 5

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit Eingang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abschliessend über die Ausschlussung.

3 Organisation

3.1 Organe

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle oder Kontrollstelle

3.1.1 Mitgliederversammlung *Befugnisse*

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des/der Präsidenten/in;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle/Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Einberufung

Artikel 8

Eine ordentliche Versammlung findet einmal pro Jahr statt.

Eine ausserordentliche Versammlung findet statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

Anträge

Artikel 9

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet einzureichen.

Beschlüsse

Artikel 10

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der / die Präsident/in hat den Stichtscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3.1.2 Vorstand *Zusammensetzung*

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Dieser setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und weiteren Mitgliedern zusammen. Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, der übrige gewählte Vorstand konstituiert sich selbst. Im Vorstand nimmt ein Mitglied des Verwaltungsrats der Spitex Mittelthurgau SMT AG Einsitz.

Besoldung

Artikel 12

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Beschlüsse

Artikel 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der / die Präsident/in den Stichtscheid.

Befugnisse

Artikel 14

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig, jedoch nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, namentlich:

- Vertretung des Vereins nach aussen und gegenüber der Spitex Mittelthurgau SMT AG;
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Regelung der Zusammenarbeit mit der Spitex Mittelthurgau SMT AG;
- Finanzkompetenz ausserhalb des Budgets: Einmalig CHF 5'000.00;

3.1.3 Zusammenarbeit mit der Spitex Mittelthurgau SMT AG

Artikel 15

Der Vorstand stimmt sich mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der Spitex Mittelthurgau SMT AG regelmässig, jedoch mindestens einmal jährlich ab. Dabei wird namentlich Folgendes verhandelt:

- Gegenseitige Information über die Geschäftstätigkeit;
- Abstimmen der Förderprojekte und Mitgliederangebote;
- Dienstleistungen und Verrechnung der Spitex Mittelthurgau SMT AG.

3.1.4 Revision

Artikel 16

Die Revisionsstelle/Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis und stellt Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann auf eine Revisionsstelle verzichten und stattdessen eine Kontrollstelle, die nicht als Revisionsstelle im Sinne des Obligationenrechts tätig ist, berufen. Vorbehalten sind die Pflichten nach Art. 69b ZGB.

Die Kontrollstelle setzt sich aus einer oder zwei natürlichen Personen zusammen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Aufgaben der Kontrollstelle können auch einer juristischen Person übertragen werden.

3.2 Amtsdauer

Artikel 17

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und können sich zur Wiederwahl stellen.

Die Revisionsstelle/Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt.

4 Finanzen

4.1 Finanzierung

Artikel 18

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate und weitere Einnahmen);
- Ertrag aus Vereinsvermögen.

4.2 Spenden und Legate

Artikel 19

Zweckgebundene Spenden und Legate über CHF 5'000.00 werden der Spitex Mittelthurgau SMT AG zugewiesen und gemäss Reglement verwaltet.

4.3 Haftung

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4.4 Vereinsjahr

Artikel 21

Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Auflösung

Artikel 22

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen an einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderer Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist der Spitex Mittelthurgau SMT AG zu übertragen. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, ist das verbleibende Reinvermögen einer anderen dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen.

5.2 Inkrafttreten

Artikel 23

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5.5.2025 genehmigt und treten nach Abschluss der Versammlung in Kraft.

Weinfelden, 5. Mai 2025



Der Präsident
Urs Trachsel

Förderverein Spitex Mittelthurgau
c/o Spitex Mittelthurgau SMT AG
Dunantstrasse 12,
8570 Weinfelden
Tel. 058 580 50 00